
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	08.12.1999
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 19. November 1998 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob die KlÄgerin ein Recht zur Nachentrichtung von RentenversicherungsbeitrÄgen hat.

Die 1928 in Lodz/Polen geborene KlÄgerin ist Verfolgte des Nationalsozialismus iS des Â§ 1 Abs 1 des BundesentschÄdigungsgesetzes (BEG). Von April 1943 bis August 1944 arbeitete sie in einer Schneiderei im Ghetto Lodz. AnschlieÄend wurde sie bis April 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern gefangen gehalten. 1948 wanderte sie nach Israel aus, wo sie heute als israelische StaatsangehÄrige lebt. Im Februar 1990 beantragte sie die Feststellung von Versicherungszeiten, die Nachentrichtung von BeitrÄgen nach den Â§Â§ 21, 22 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

(WGSVG) und die Entrichtung laufender freiwilliger Beiträge. Im Juni 1990 stellte sie einen Antrag auf Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte zunächst sämtliche Anträge ab, half den hiergegen erhobenen Widersprüchen aber später teilweise ab: Sie bewilligte der Klägerin ab 1. März 1993 Regelaltersrente unter Berücksichtigung ihrer im Ghetto Lodz zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten und von weiteren Zeiten als Ersatzzeiten. Das Recht der Klägerin zur Entrichtung laufender freiwilliger Beiträge stellte sie für Zeiten ab 1. Januar 1990 fest.

Im Laufe dieses Verfahrens beantragte die Klägerin sodann im Februar 1998 die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von Januar 1950 bis Januar 1971 nach [Â§ 10 WGSVG](#) in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung (aF). Zur Nachentrichtung sei sie im Wege eines Herstellungsanspruchs berechtigt. Zwar sei die Antragsfrist des [Â§ 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG](#) aF am 31. Dezember 1975 abgelaufen. Sie habe aber keine Möglichkeit gehabt, diese Frist einzuhalten. Erst seit dem Urteil des BSG vom 18. Juni 1997 zum Ghetto Lodz sei für sie das Nachentrichtungsrecht nach [Â§ 10 WGSVG](#) aF erstmals in Betracht gekommen. Die Beklagte sei daher zur Neueröffnung der abgelaufenen Frist verpflichtet. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Nachentrichtung ab (Bescheid vom 29. April 1998; Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1998).

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 19. November 1998 abgewiesen. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die Frist neu zu eröffnen. Mit seinem Urteil zum Ghetto Lodz habe der 5. Senat des BSG weder das Recht fortgebildet noch den Kreis der zur Nachentrichtung Berechtigten erweitert. Bei Ablauf der Antragsfrist Ende 1975 habe keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorgelegen, nach der eine im Ghetto gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung unter keinen Umständen rentenversicherungspflichtig gewesen sei.

Mit der Sprungrevision trägt die Klägerin vor: Nach der Verordnung über die Einföhrung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (sog Ostgebiete-VO, RGBl I 777) habe die Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Juden (sog Schutzangehörige) und Staatenlose polnischen Volkstums keine Anwendung gefunden. Verfolgten Juden aus den eingegliederten Ostgebieten könne daher nicht entgegengehalten werden, sie hätten die Nachentrichtung bis zum 31. Dezember 1975 beantragen müssen. Ihre Beschäftigungszeiten seien erst nach der genannten Entscheidung des BSG zum Ghetto Lodz berücksichtigungsfähig gewesen. Das Versäumen der Frist sei unschädlich, wenn der Verfolgte sein Nachentrichtungsrecht bis zu ihrem Ablauf weder gekannt habe noch habe kennen können.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des SG vom 19. November 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 29. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1998 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, sie zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß [Â§ 10 WGSVG](#) aF zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend.

II

Die Sprungrevision der Klägerin ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig. Die Klägerin hat kein Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß [Â§ 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) aF.

1. Die Klägerin war allerdings früher nach dieser Vorschrift iVm [Â§ 9 Satz 1 WGSVG](#) aF nachentrichtungsberechtigt, weil bei ihr eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aus Verfolgungsgründen beendet worden ist. Ihre Beschäftigung in einer Schneiderei im Ghetto Lodz von April 1943 bis August 1944 unterlag der Rentenversicherungspflicht und wird dementsprechend von der Beklagten als Pflichtbeitragszeit angerechnet (vgl. [BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15](#)). Diese Beschäftigung wurde durch die Verbringung in ein Konzentrationslager im August 1944 beendet.

Die Klägerin hat das Nachentrichtungsrecht gemäß [Â§ 10 WGSVG](#) aF jedoch nicht rechtzeitig ausgeübt. Als sie sich wegen einer Beitragsentrichtung erstmals im Juni 1990 an einen Rentenversicherungsträger wandte, war die Antragsfrist des [Â§ 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG](#) aF (31. Dezember 1975), bei der es sich um eine materielle Ausschlussfrist handelt (vgl. BSG [SozR 5070 Â§ 10 Nr 19](#) S 42), abgelaufen.

2. Eine Wiedereinsetzung nach [Â§ 27](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), die im Grundsatz auch bei Versäumung einer Frist des materiellen Rechts zulässig ist (vgl. [BSGE 64, 153 = SozR 1300 Â§ 27 Nr 4](#)), kommt hier nicht in Betracht. [Â§ 27 SGB X](#) ist am 1. Januar 1981 und damit erst nach Ablauf sowohl der versäumten Frist als auch nach Ablauf der Frist des [Â§ 27 Abs 3 SGB X](#) zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags und Nachholung der versäumten Rechtshandlung in Kraft getreten (vgl. BSG [SozR 5070 Â§ 10 Nr 19](#) S 42). Zwar kann es geboten sein, auch außerhalb des 27 SGB X für Ausschlussfristen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzusehen (BSG [SozR 5070 Â§ 10 Nr 19](#) S 42). Einen solchen Fall hat der Senat jedoch bei bloßer Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften über befristete Rechte verneint (vgl. [BSGE 67, 90, 92 = SozR 3-1200 Â§ 13 Nr 1](#); [BSGE 72, 80, 83 = SozR 3-1300 Â§ 27 Nr 3](#) S 5 f). Dies gilt auch, wenn ein Verfolgter nach Versäumung der Antragsfrist geltend macht, er habe erst nach Fristablauf in Israel von der Nachentrichtungsregelung erfahren (BSG [SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3](#)).

Ob neben einer Wiedereinsetzung ein auf dasselbe Ziel gerichteter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht kommt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht vorliegen, kann dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass die Versäumung der Antragsfrist hier der Beklagten als einer Verletzung sozialrechtlicher Nebenpflichten zugerechnet werden

kÄ¶nnte.

3. Eine Nachentrichtung entsprechend [Ä§ 10 WGSVG](#) aF mit NeuerÄ¶ffnung der Antragsfrist kommt nicht in Betracht. Allerdings enthielten die [Ä§Ä§ 21, 22 WGSVG](#) idF des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 eine WiedererÄ¶ffnung dieses Nachentrichtungsrechts. Sie greift jedoch, wie nicht umstritten ist, fÄ¶r die KlÄ¶gerin unmittelbar nicht ein.

Die [Ä§Ä§ 21, 22 WGSVG](#) sind durch Art 21 Nr 5 RRG 1992 in das WGSVG eingefÄ¶gt worden und gemÄ¶Ä¶ Art 85 Abs 5 RRG 1992 am 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Sie enthalten in [Ä§ 21 WGSVG](#) eine Regelung zur WiedererÄ¶ffnung von Nachentrichtungsrechten ua nach [Ä§ 10 WGSVG](#) aF und begrÄ¶nden in [Ä§ 22 WGSVG](#) ein neues Nachentrichtungsrecht. Inhalt, Entstehungsgeschichte und Anwendungsbereich der [Ä§Ä§ 21, 22 WGSVG](#) hat der Senat bereits nÄ¶her dargelegt (vgl [BSGE 74, 165](#) = [SozR 3-5070 Ä§ 21 Nr 1](#); [SozR 3-5070 Ä§ 21 Nr 7 S 29 ff](#)). Hierauf wird Bezug genommen.

Die erforderlichen NachentrichtungsantrÄ¶ge konnten nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden (vgl [Ä§ 21 Abs 4, Ä§ 22 Abs 4 WGSVG](#)). Diese Antragsfrist hat die KlÄ¶gerin eingehalten. [Ä§ 22 WGSVG](#) sieht eine Nachentrichtung von BeitrÄ¶gen jedoch frÄ¶hestens ab 1. Februar 1971 vor (vgl [Ä§ 22 Abs 2 WGSVG](#)). Die Vorschrift scheidet daher als Rechtsgrundlage fÄ¶r das Begehren der KlÄ¶gerin (Nachentrichtung bis Januar 1971) aus.

Die KlÄ¶gerin erfÄ¶llt auch nicht die Voraussetzungen, unter denen nach [Ä§ 21 WGSVG](#) das Recht zur Nachentrichtung von BeitrÄ¶gen nach [Ä§ 10 WGSVG](#) aF bis 31. Dezember 1990 erneut vorgesehen war. Satz 1 des [Ä§ 21 Abs 1 WGSVG](#) idF des RRG 1992 gilt fÄ¶r Personen, bei denen erstmals nach [Ä§ 20 Abs 2 WGSVG](#) vermutet wird, daÄ¶ ihre ZugehÄ¶rigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eine wesentliche Ursache fÄ¶r das Verlassen des Vertreibungsgebietes war; sie konnten nochmals einen Antrag auf Nachentrichtung gemÄ¶Ä¶ [Ä§ 10 WGSVG](#) aF stellen, wenn sie einen solchen Antrag bereits vor dem 1. Januar 1976 (erfolglos) gestellt hatten oder sie in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 berechtigt waren, einen solchen Antrag zu stellen. Hiernach war die KlÄ¶gerin schon deshalb nicht nachentrichtungsberechtigt, weil sie vor dem 1. Januar 1976 keinen Antrag nach [Ä§ 10 WGSVG](#) aF gestellt hatte und dazu auch vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 (nach deutsch-amerikanischem Abkommensrecht) nicht berechtigt war.

Auch Satz 3 des [Ä§ 21 Abs 1 WGSVG](#) greift zugunsten der KlÄ¶gerin nicht ein. Diese Vorschrift betrifft Verfolgte mit Zeiten, die vor der Eingliederung in den spÄ¶ter eingegliederten Ostgebieten ua nach polnischem Recht zurÄ¶ckgelegt worden waren und deren Anerkennung die Rechtsprechung wegen Ä§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO frÄ¶her abgelehnt hatte. Ä§ 17 Abs 1 Buchst b Fremdrentengesetz (FRG) idF des RRG 1992 stellte klar, daÄ¶ Ä§ 1 Abs 2 der Ostgebiete-VO der BerÄ¶cksichtigung solcher Zeiten nicht entgegensteht. Hieran knÄ¶pfte Satz 3 des [Ä§ 21 Abs 1 WGSVG](#) an und lieÄ¶ den Antrag auf Nachentrichtung nach [Ä§ 10 WGSVG](#) aF bis zum 31. Dezember 1990 fÄ¶r diesen Personenkreis zu, wenn er

einen solchen Antrag auch schon vor dem 1. Januar 1976 stellen konnte. Satz 3 des [Â§ 21 Abs 1 WGSVG](#) verlangte jedoch, daÃ durch die mit dem RRG 1992 erfolgte Ãnderung des FRG (dort Â§ 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz) erstmalig die Voraussetzungen fÃ¼r eine BerÃ¼cksichtigung von Zeiten nach dem FRG geschaffen wurden. Dies ist bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Sie hat keine BeschÃ¤ftigungs- oder Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt, die nach dem FRG Ã¼berhaupt oder "erstmalig" berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind. Ihr geht es um eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen wegen angeblich erstmaliger BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von Zeiten, die sie als jÃ¼dische Verfolgte nach der Eingliederung in den Ostgebieten unter der Geltung von Reichsrecht zurÃ¼ckgelegt hat.

4. Der Senat hat eine entsprechende Anwendung des [Â§ 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG](#) auf derartige Sachverhalte mit Urteil vom 4. Juni 1998 ([SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7](#)) abgelehnt. Hieran hÃ¤lt er fest. Eine entsprechende Anwendung kÃ¶nnte allenfalls in Betracht, wenn die Rechtsprechung ursprÃ¼nglich eine BerÃ¼cksichtigung der im Ghetto oder nach der Eingliederung in den Ostgebieten zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungs- und Beitragszeiten abgelehnt hÃ¤tte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Es liegt keine frÃ¼here hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung vor, wonach eine in einem Ghetto gegen Entgelt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung unter keinen UmstÃ¤nden eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung darstellt (vgl [SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7 S 38](#)). Zwar hatte der 1. Senat des BSG fÃ¼r einen Bewohner des Ghettos Tarnow die Arbeit in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verneint. MaÃgebend dafÃ¼r war jedoch, daÃ der damalige KlÃ¤ger zu unentgeltlicher Zwangsarbeit herangezogen worden war und unentgeltliche Arbeit auch auÃerhalb eines ZwangsarbeitsverhÃ¤ltnisses nicht zur Versicherungspflicht gefÃ¼hrt hÃ¤tte (vgl BSG SozR 5070 Â§ 14 Nr 9). Im Jahre 1997 hat der 5. Senat des BSG ([BSGE 80, 250, 253 = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15](#)) dann entschieden, daÃ allein die BeschrÃ¤nkung der FreizÃ¼gigkeit des Arbeitnehmers wie im Ghetto Lodz wÃ¤hrend des Zweiten Weltkrieges die Verrichtung nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit in einem Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht ausschlieÃt. Im Gebiet von Lodz sei das Recht der RVO durch die Ostgebiete-VO eingefÃ¼hrt worden. Auf die BeschÃ¤ftigung der dortigen (jÃ¼dischen) KlÃ¤gerin von Januar 1942 bis 1944 sei [Â§ 1226 Abs 1 Nr 1 RVO](#) in der damaligen Fassung anzuwenden.

Der 5. Senat des BSG sah sich bei seiner Entscheidung an einer Anerkennung der im Ghetto Lodz von der jÃ¼dischen KlÃ¤gerin verrichteten Arbeit als rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungszeit durch Â§ 1 Abs 1 Satz 2 der Ostgebiete-VO nicht gehindert. Danach fanden die Vorschriften der Ostgebiete-VO "keine Anwendung auf SchutzangehÃ¶rige und Staatenlose polnischen Volkstums". Zwar erhielten Personen, die zu den sog SchutzangehÃ¶rigen und Staatenlosen polnischen Volkstums gehÃ¶rten, nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r ihre vor dem 1. Januar 1942 (vgl Â§ 1 Abs 3 Ostgebiete-VO) an polnische VersicherungstrÃ¤ger entrichteten BeitrÃ¤ge wegen Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO grundsÃ¤tzlich keine Leistungen aus der bundesdeutschen Rentenversicherung; Fremdrentenzeiten wurden bei diesem Personenkreis insoweit nicht berÃ¼cksichtigt

(vgl BSG SozR Nr 5 zu [Â§ 17 FRG](#); [BSGE 62, 109](#), 111 = [SozR 5050 Â§ 17 Nr 11](#); [SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7](#) S 33). Hieraus kann jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, die Anrechnung der nach der Eingliederung im Ghetto Lodz zurückgelegten reichsrechtlichen Beschäftigungszeiten wäre früher wegen Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO ebenso abgelehnt worden wie die Anrechnung der polnischen Beschäftigungszeiten. Häufig strichterliche Entscheidungen, die wegen der damaligen Sonderbehandlung der "Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums" die Anerkennung ihrer nach dem Stichtag (1. Januar 1942) zurückgelegten Zeiten als Reichsbeitragszeiten abgelehnt hätten, sind nicht bekannt. Bereits im Verfahren, das der Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Juni 1998 ([SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 7](#) S 37) zugrunde lag, hatte der Rentenversicherungsträger vorgetragen, dass es eine entsprechende Verwaltungspraxis nicht gegeben habe. Die Revision hat auch im vorliegenden Verfahren nichts Gegenteiliges vorgebracht und belegt. Die von ihr in diesem Zusammenhang genannten Urteile des BSG (SozR Nr 5 zu [Â§ 17 FRG](#), SozR Nr 6 zu [Â§ 1321 RVO](#) und [SozR 2200 Â§ 1250 Nr 9](#)) betreffen nicht die Auswirkungen des Â§ 1 Abs 2 Ostgebiete-VO auf die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten, die nach den Reichsversicherungsgesetzen in den eingegliederten Ostgebieten zurückgelegt wurden. Sollte es gleichwohl im Einzelfall zu Ablehnungen solcher Zeiten gekommen sein, war es erforderlich und den hiervon Betroffenen auch zuzumuten, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klägerin hat jedoch bis zum Ablauf der Frist des [Â§ 10 WGSVG](#) weder eine Berücksichtigung ihrer im Ghetto Lodz zurückgelegten Beschäftigungszeiten beantragt noch ein Nachtrichtungsbegehren auf die verfolgungsbedingte Unterbrechung solcher Zeiten gestützt.

5. Die Klägerin hat schließlich kein Recht auf Neueröffnung der abgelaufenen Frist, weil sie diese nicht hätte einhalten können.

Die Ausübung eines Nachtrichtungsrechts bis zu einer bestimmten Frist setzt voraus, dass der Berechtigte sein Recht kennen und die Frist einhalten kann. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 24. Oktober 1985 ([SozR 5070 Â§ 10a Nr 13](#) S 43) für Härteausgleichsempfänger verneint, weil der Wortlaut des Gesetzes ([Â§ 10a WGSVG](#)) den Kreis der Berechtigten mit den Ausbildungsgeschädigten nur unvollständig (lückenhaft) umschrieben hatte; als die Lücke zugunsten der Härteausgleichsberechtigten durch eine spätere gerichtliche Entscheidung geschlossen wurde, war die Frist für die Ausübung des Rechts bereits verstrichen. Um die lückenhaltende Entscheidung des Gerichts zugunsten der Härteausgleichsempfänger nicht "leerlaufen" zu lassen, hielt es der Senat damals für geboten, auch die gesetzliche Fristenregelung entsprechend zu ergänzen und die Antragsfrist neu zu eröffnen (ähnlich BSG [SozR 5070 Â§ 10a Nr 15](#)). Bei der Klägerin liegen die im Urteil vom 24. Oktober 1985 ([SozR 5070 Â§ 10a Nr 13](#) S 43) genannten Kriterien für eine Neueröffnung der Frist des [Â§ 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG](#) aber jedoch nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass sie ihr Nachtrichtungsrecht bis zum Ablauf der Frist (31. Dezember 1975) nicht kennen konnte und nicht in der Lage war, es auszuüben. Sie hat sich nach den Feststellungen des SG erstmals 1990 an die Beklagte gewandt; zuvor hatte der Rentenversicherungsträger keinen Anlass zur Prüfung, ob ihre im Ghetto Lodz

zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten anzuerkennen waren. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß eine frühere Klärung dieser Frage für die Klägerin aussichtslos und es deswegen bloßer Formalismus gewesen wäre, einen entsprechenden Nachtrichtungsantrag noch bis zum 31. Dezember 1975 zu stellen (hierzu oben 4).

Hiernach erwies sich die Sprungrevision der Klägerin als unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024